

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

342 (24.11.1824)

3.2 tes Protocoll  
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:  
Für Baden des Herrn Brüchler.

Bayern	von Nau.
Frankreich	Baron von Saint Mars.
" Hessen	Kudler.
" Nassau	Ritter von Proessler, Präsident.
" Nederland	Bourouard.
" Preussen	Facobi.

Mainz den 2.<sup>ten</sup> November  
1824.

§I,

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liß der Großherzoglich  
Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden: Nachdem seit der Commissions-Sitzung vom 20. 6. K. der  
unterzeichnete Großherzogliche Bevollmächtigte die Instruktionen  
seines höchsten Hofs, die Arrestirung des Schiffes Wallenstein, wegen  
Verschleppung der Güter aus dem Mannheimer Hafen nach der Rhein-  
schanze betreffend, empfangen hat, sieht sich derselbe nun mehr von  
seinem höchsten Hof beauftragt, die nachfolgende Erklärung über  
diesen Vorfall in das Protocoll der Central-Commission einrücken  
zu lassen!

" Auch die Großherzoglich Badische Regierung würde die Pres-  
schweide des Königlich Bayerischen Herrn Commissärs bei der  
Rheinschiffahrts-Central-Commission, wegen Arrestirung des dem  
Schiffer Oberdahn von Mannheim zugehörenden Schiffes Wallenstein,  
für vollkommen gegründet halten müssen; wenn dessen Angaben nicht  
als unwahr befunden würden wären, so kann aber nur bedauert  
werden, dass der Königlich Bayerische Herr Commissär durch  
falsche Erzählungen von Seiten des angeblich Beteiligten, ohne  
nähre und ruhige Erkundigung einzuziehen, sich zu einer sehr  
meriten Beschuldigung öffentlicher Behörden hat hinreissen lassen,  
und auf derselben auch in der Folge noch hat beharren mögen,  
wo ihm bereits solche Notizen zugekommen waren, die ihm dann  
doch schon so manchen Zweifel über die Wahrheitsliebe jenes  
angeblich

AII

angeblich Beteiligten und über die Wahrheit seiner Erzählungen selbst hätten einflößen müssen!“

„Um das von dem Grossherzoglichen Commissär der Central-Commission, der Ordnung gemäß zugesicherte nähere Aufklärung über diese Beschwerde vollständig und auf eine durchaus glaubwürdige und legale Weise geben zu können, hat sich die Grossherzogliche Regierung in der Nothwendigkeit befunden, vorerst die Vollendung der von ihr desfalls, alsbald nach erhaltenen Anzeige, angeordneten amtlichen Untersuchung abzuwarten, welche aber durch die fortlaufende Abwesenheit des Haupt-Inculpaten, Schiffs-Oberdahn, und durch die beinahe gleichzeitig eingetretene höchst unglückseligen Naturereignisse bei Mannheim und in seinen Umgebungen, einen unerwarteten Aufenthalt gefunden hatten. Diese Untersuchung ist nun beschlossen, und die amtlich und urkundlich constatirten Resultate derselben gehen unwiderrücklich aus dem darüber von dem Stadtkomte zu Mannheim erstatteten Berichte hervor.“

Aus der Einsicht dieses hiermit vorgelegt werden den Berichtes, welchem auch die in demselben angeführten Belege und Auszüge aus dem Untersuchungs-Protocolle selbst noch nachträglich beigeschlossen werden, wird sich nun die Central-Commission leicht überzeugen,

1. dass der Haupt-Beschwerdeführer, Spediteur Scharpf in der Rheinschanze, abgesehen von der ganz eigenen, eben nicht sehr erhebaren Rolle, welche er bei dieser Sache zu übernehmen sich erlaubte, bei dieser Sache gar nicht beteiligt gewesen war; sondern zu den begangenen Unterschleisen, nur seinen Namen, um sie zu bemänteln hergehoben hatte;

2. dass der ganze Vorgang nicht anders war, als eine von zwei Badischen Unterthanen, dem Spediteur Ludwig Preller und dem Schiffer Oberdahn zu Mannheim, unternommene betrügerische Umgehung der für Mannheim und den dortigen Neckarhafen von der dazu allerdings und unstrittig einzig competenten Grossherzoglichen Regierung gesetzlich angeordneten Ladeordnung und Prangfahrt, für die aus Mannheim und aus dem Neckar in den Rhein zu Thal gehenden Kaufmannsgüter;

3. dass das, zu dieser verhönten Schmuggelfahrt vorwendete Schiff keineswegs, wie ohne allen Bonus und fälschlich angegeben wurde, auf dem Rheine, sondern nach den übereinstimmenden Aussagen der drei darüber abgehörten Zeugen, nach zweimaliger

- eiger Widerständlichkeit und hochst straflicher Entzinnung, noch auf dem Neckarstrom eingeholt, urtirt und in den Neckarhafen von Mannheim zurückgeführt worden ist; und dass endlich so diese Arrestation des mehrverwahnten Schiffes Wallenstein, bei dieser Gelegenheit, von der für die Handhabung der Grossherzoglichen Neckarschiffahrts- und Hafen-Gesetze und Verordnungen aufgestellten Landesherrlichen Behörde, - somit von der auf diesem Strom-Gebiete zu Verfügung dieser executiven Maassregel unzig competenten Stelle angeordnet worden ist, gegen deren Verfahren eine etwaige Beschwerde, auch allein bei ihnen landesherrlichen Ober-Behörden hätte angebracht, und nur von diesen, sodann nach Besinden, die gerechte Abhülfe hätte erwartet werden können und müssen!"

"Die Befugniß, Gesetze für die Schiffahrt auf dem Neckar zu geben und die Vollstreckung derselben zu handhaben, hat zwar mit jener, welche für den gemeinschaftlichen Rheinstrom besteht, nach der ausdrücklichen, auch noch von keiner früheren Rhein-Octroi-Behörde jemals außer Acht gelassenen Anerkennung und Bestimmung des Art. 23. der Octroi-Convention von 1806 nichts gemein.). Dieser Artikel lautet wie folgt:

#### Art. 23.

"Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung können nicht so verstanden werden, als wenn sie sich auf die Schiffahrt jener Flüsse ausdehnten, welche in den Rhein sich ergießen, sei es auf der rechten oder linken Seite dieses Flusses."

"Brüder waren vielmehr von einander stets vollkommen unabhängig. Aber selbst auf dem Rheinstrom sind die Octroi-Beamten, bei Octroi-Depraudationen und bei Vergehung gegen die Schiffahrts-Polizei-Gesetze - ja unter gewissen Voraussetzungen, selbst die Haushbeamten, nach Art. 55. und 114. der Octroi-Convention, zum Verfolgen eines solchen Vergehens überwiesen, oder auch nur verdächtigen Schiff und zu deren Arrestation beuchtigt. Den landesherrlichen, diesen Verordnungen der Octroi-Convention gleichwohl nicht untergeordneten Schiffahrts-Beamten, auf den Nebenströmen des Rheins, kann dannach um so weniger irgend ein Vorwurf von Seiten einer Rhein-Schiffahrts-Behörde in einem Falle gemacht werden, wo sie auf einem Nebenstrom, das gleiche Recht in Anwendung bringt, und zu bringen befugt ist!"

"Mittelst dieser aktenmäßigen Aufklärung und Darlegung des wahren

mahn' Verhalts der Sache, ergibt sich nur der Grund, der etwas zu vereilig und nicht mit der von ihm zu erwarten gewesenen Umsicht und Maßigung, bei der Beschuldigung einer öffentlichen Behörde, einzig auf den Grund unverwiesener Angaben von Seiten einer bloßen Privat-Person angebrachten Beschwerde des Königlich-Bayerischen Herrn Commissärs von selbst. Man schmeichelt sich daher auch Großherzoglich-Badischer Seite, die Central-Commission damit zugleich über diesen Gegenstand vollkommen beruhigt zu haben und denselben demnach als dadurch vollständig erledigt ansehen zu können.

"Was übrigens die bei dieser Gelegenheit geäußerten, zur Sache jedoch offenbar nicht gehörigen, aber ziemlich absolut ausgesprochenen Ansichten des Herzoglich-Nassauischen Herrn Commissärs über die dermaligen und älteren Verhältnisse der Neckar-Schiffahrt und über den Nichtvollzug der Wiener-Convention auf dem Neckar betrifft, so mag denselben die leicht zu erwiesende Versicherung zur einstweiligen Beurtheilung dienen, dass die Neckar-Schiffahrt mit- telst ihrer dermaligen Einrichtung, gegen ihren früheren Zustand, bedeutend zugenommen hat, dass seine Beurtheilung derselben von einem sichtbaren Mangel an Kenntniß der älteren und neueren Neckar-Schiffahrts-Bruchtigungen und Einrichtungen zu zeugen scheint, und dass die Frage: "ob dem Vollzuge der Wiener-Neckar-Schiffahrts-Convention erst jener über den Rhine-schiffahrts-Vollzug vorangehen müsse?" sich wohl sehr leicht aus dem Art. 1. der Neckar-, Art. 2. der Rhine- und aus dem Art. 3. der allgemeinen Schiffahrts-Convention<sup>4)</sup> würde beantworten lassen, wenn es dem Großherzoglichen

---

\*:1 Articles sur la Navigation du Neckar etc. etc.

Art 1/  
Liberté de la navigation:

"La liberté de la navigation telle qu'elle a été déterminée pour le Rhin, est étendue au Neckar, au Main, à la Moselle, à la Meuse et à l'Escaut, du point où chacun de ces rivières devient navigable jusqu'à son embouchure."

Articles concernant la navigation du Rhin.

Art 2/ uniformité du système:

"Le système qui sera établi tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra autant que faire se pourra, aussi sur ceux de ses embranchemens et confluents qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents états."

Art. 3/ des dispositions générales s. 110.: Uniformité du système

"Le système qui sera établi tant pour l'uniformité du système la perception des droits, que pour le maintien de la police sera autant que faire se pourra le même pour tout les cours de la rivière et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluents qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents états."

Großherzoglichen Commissär von seiner Regierung nicht ausdrücklich untersagt worden wäre, sich mit dem Herzoglich Nassauischen Herrn Commissär über einen Gegenstand in eine Discussion einzulassen, wobei die Herzogliche Regierung nicht betheiligt erscheint, und zu dessen Kritik sie demnach ihren Commissär auch schwerlich beauftragt haben möchte!"

Baiern:

ad 1. der vorstehenden Note; Die Güter, welche in Mannheim arrestirt wurden, waren im Königlich Baiernischen Hafen der Rheinschanze von dem Baiernischen Spediteur Schäppel in ein rheinisches Schiff, nach einem andern rheinischen Hafen angewiesen. Der Frachtbrief, das Manifest waren in der Ordnung und nach den Vorschriften für die Rheinfahrt ausgestellt. Das Rhein-Tetroi-Amt in Mannheim hatte bei der Sache nichts einzurichten!

ad 2. Der Schiffer fahre nicht in der Mannheimer Tour. Er fuhr aufwärts derselben, seine Ladung war nicht im Badischen Gebiete ungenommen, ging nicht in das Badische Gebiet, sondern ins Ausland. Im Hafen zu Mannheim wurde Tabac außer der Tour beigeladen, also fällt der Umstand W<sup>o</sup>2. wieder auf Schiff noch Ladung.

ad 3. Alle beladenen Rheinschiffe, die aufwärts und abwärts den Rheinstrom bei Mannheim passieren, in Mannheim ein- oder ausladen, müssen im Neckar anhalten. Auf der Rheinseite ist kein Krahnen, keine Wippe, kein Lagerhaus, kein Werft, sogar der Besitzer des Rhein-Tetroi-Amts hat seine Amtsstube am Neckar.

Der Mannheimer Hafen am Neckar ist und war immer der Rheinhafen! Ist er es aber nicht, so frage ich: wo ist der Rheinhafen, wenn der von mir benannte Rheinhafen der eigentliche Neckar-Hafen sein soll?

Die heutige Badische Prechtsortigung des arrestirten Schiffs in diesem Hafen kann aufs Neul die Nachtheile behauptigen, welche aus dem gezwungenen Umschlag erwachsen sind, und noch immer erwachsen.

b) Das Schiff der Wallenstein ist ein Rheinschiff, der Eigentümer des Schiffs ein Rheinschiffer; dieser rheinische Gildeschiffer ist in der Tourfahrt vom Neckar nicht eingeschrieben, und kann mit seinem Schiff den Neckar niemals befahren. Er hatte im Hafen, als Neckar-Hafen nichts zu thun!

c) Der Schiffer wollte nicht den Neckar hinaus, sondern den Rhein abwärts fahren. Da wurde er wegen der in der Rheinschanze geladenen Güter arrestirt, und sein Schiff mit bewaffneter Macht in

in den Häfen zurück gebracht. Nur diese in Bayern geladenen Güter wurden ihm auf Verordnung der Mannheim'stadtbehörde nicht auf Verfügung des Rhein-Trecoi-Amts, da es allein in bestimmten Fällen verfügen konnte, ausgeladen.

Nun erlaube ich mir die Frage: kann man sich bei einem solchen Arreste auf den Art. 23 der Trecoi-Convention beziehen und behaupten wollen, dass Schiff und Gut auf einem Flusse arrestirt worden, über welchen der Central-Rheinschiffahrt-Commission keine Erkenntniß zusteht?

Wird unter solchem Titel und Wortspiel nicht für alle Ladungen, die den Rhein auf- und abwärts Mannheim passiren müssen, die ganze Rhein-Trecoi-Convention illusorisch?

Kann sich die Central-Commission für diesen Fall ihre rechtliche Einschreitung absprechen lassen?

Können die Uferstaaten, insbesondere Preußen, deren Schiffe und Ladungen Mannheim passiren müssen, sich solcher Auslegungen unterwerfen, wodurch alle gesetzliche Bestimmungen und die Gemeinschaft des Stroms aufgehoben werden?

Der Fall ist klar. Das Haupt-Factum des arrestirten Schiffs und Guts, ist durch den Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten selbst bestätigt worden. Die Auslegung: der Arrest sei im Neckarhafen geschehen, ist unter vorliegenden Umständen nicht platzgreiflich! Baden hat seit 1808, wie ich im letzten Protocoll angezeigt habe, den Neckar für alle Rheinschiffe für alle Rheinladungen verschlossen, wie könnte nun auf einmal ein Rheinschiff in den Neckarhafen als solchen kommen?

Wäre aber ein befahrtetes Rheinschiff mit Gewalt in einen solchen Hafen gebracht, oder dort wegen des auf dem Rhein geladenen Güter arrestirt worden? Könnte diesen Fall, die hochverehrliche Central-Commission als gesetzlich erkennen, wäre dann der Rheinstrom noch frei?

Ich erlaube mir daher die gerechte Forderung: die Central-Commission möge über das Factum, ihre Ansicht aussprechen und einen Beschluss fassen, wie derselbe ihrer Competenz zusteht.

Napau; Ich erwidere auf die Abstimmung des Grossherzoglich Badischen Hof von Bevollmächtigten nur kurz aber bestimmt, dass der Herzogliche Hof die Vollziehung der Verträge über den Rhein und seiner Nebenstroms allerdings als ein grosses Ganze betrachtet, und sich nicht auf die Verhältnisse beschränkt, wobei das Herzogthum direkt beteiligt erscheint. Dass übrigens in meinen Bemerkungen einige

eine Sachkenntniß lag, das mag das vor treffliche Votum des Königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten im 341. Protocoll beweisen.

Baden, Da dem Großherzoglichen Bevollmächtigten, nach Ausweis seiner eben abgegebenen Erklärung von seinem höchsten Hofe ausdrücklich untersagt worden ist, sich nicht weiter in den zuletzt behandelten Gegenstand der Discussion, hinsichtlich der Neckar-Schiff-fahrt-Verhältnisse einzulassen; so kann derselbe die so eben abgegebenen weiteren Erklärungen der Herrn Bevollmächtigten von Bayern und Nassau über den vorliegenden Gegenstand durchaus nicht näher erörtern; sondern muss sich lediglich wieder darauf beschränken, diese Erklärungen ad referendum zu nehmen und seinem höchsten Hofe zu weiterer Einsicht und Würdigung zu unterlegen.

### Conclusum.

Aus der offiziellen Erklärung des Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten geht nun mehr hervor, dass das Factum der Arrestirung des beladenen Schiffes der Wallenstein durch die städtische Local-Behörde aus dem Grund für verlautert erachtet wird, weil diese Maas-regel auf dem Neckar vollzogen worden wäre.

Aus dieser Erklärung entnimmt die Central-Commission vorerst, dass Großherzoglich Badischer Seite dem Grundsatz, dass auf dem Rhein nach den bestehenden Verträgen ein beladenes Schiff conventionswidrig durch die städtische Local-Behörde nicht angehalten werden dürfe, beigetreten, und derselbe hiernach formlich anerkannt wird.

In so weit erachtet sie den vorliegenden Fall für die Zukunft erledigt.

Was jedoch die Frage anlangt, ob hier die Verhältnisse des Neckars die Norm zur Beurtheilung geben könnten, so theilt die Central-Commission die Ansichten der Großherzoglich Badischen Regierung nicht: sie muss vielmehr hier ausdrücklich die Verwahrung niedersetzen, dass Rheinschiffer und Waren, welche Rhinaufwärts und Rheinabwärts versendet werden, lediglich nach den Conventions über die Rheinschifffahrt behandelt werden dürfen: sie protestiert also gegen alle Folgerungen, welche in dieser Beziehung aus der Großherzoglich Badischen Erklärung, den Tractaten über die Rheinschifffahrt entgegen, für den vorliegenden Fall, in der Folge noch gezogen werden können.

Hessen:

B.

Hessen, Ich finde mich veranlasst, den Gegenstand vorderksamst ad referendum zu nehmen!

Prußen, Ich trete dem ersten Paragraph des vorstehenden Conclusum, durch welchen die Sache für erledigt erklärt wird, bei.

Baden, Auf den vorstehenden Beschluss der Central-Commission beschränkt sich der Grossherzogliche Bevollmächtigte, unter Rückbeziehung auf die zum heutigen Protocole abgegebene Erklärung seines höchsten Hofes lediglich und ohne irgend eine praejudizirliche Anerkennung der darin liegenden Protestation darauf, denselben ad referendum zu nehmen, und sich wiederholt auf das ihm zur Pflicht gemachte Verbot zu beziehen, sich in irgend einer weiteren Discussion hinsichtlich der Neokar-Schiffahrts-Verhältnisse einzulassen!

### Conclusum.

Die Central-Commission erklärt hierdurch wiederholt, dass hier keine Sprache von den Neokar-Verhältnissen seyn könne.

Baden, behaltet sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Drückler,

von Nau,

Baron von St. Mars,

Verdier,

von Proessler, Präsident,

Bourcoud,

Jacobi,

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Abschrift:

No. 1907.

2091.

Gehorsamster Bericht  
des

Stadtamts Mannheim/  
in Untersuchungs-Sachen gegen Handelsmann  
Ludwig Preller und den Rhinschiffer Phi-  
lipp Oberdahn dahier,

wegen Verschleppung und ungesetzlicher  
Verladung diesseitiger Hafen-Güter  
betreffend.

Ad' Conclus. vom 15. November. 1826.

Durch die dahier statt gehabte Untersuchung gegen den Handelsmann Preller und Schiffer Oberdahn hat sich herausgestellt:  
1) dass der Handelsmann Preller die Güter, wegen deren Verschleppung er und Oberdahn in Untersuchung gezogen werden sind, direct und ohne Zwischenkunft des Handlungstauses Scharpf in der Rheinschanze, nach Mainz spedit hat.

Hierbei müssen wir die Berichtigung beifügen, dass das Schiff des Oberdahn, genannt Wallenstein, wegen Widersetzung gegen die vorgangene Befehle, zwar arretirt und gezwungen worden ist, die verschleppten Güter auszuladen, dass aber der Schiffer Oberdahn oder der Handelsmann Preller, keineswegs angehalten worden sind, solche dem Schiffer Rippert zu übergeben!

Die erfolgte Anordnung ging lediglich dahin, dass solche durch einen gesetzlichen Towschiffer verföhrt werden müssten! Da indessen keine solche Verfügung darüber erfolgte, so sind sie von den Hafen-Behörden auf das Lager gebracht worden.

Weiter hat sich daraus ergeben:

- 2.) Dass diese Güter von dem Handelsmann Preller zu Land nach der Rheinschanze verführt worden sind, um sie der Mannheimer directen Ladetow zu entziehen, und durch den Schiffer Oberdahn zu Wasser aufser der Tore verföhren zu lassen!  
3.) Dass der Spediteur Scharpf später nur den Namen dazu hergegeben, um diese Güterverschleppung, zu Gunsten des Handels-

-manns

manns Preller und Schiffers Oberdahn zu decken.

Die Beweise dieser Thatsachen gehen aus der ganzen Untersuchung hauptsächlich aber aus den eidlichen Aussagen der Mainzer Handelsleute F. F. Probst, Pröder et Söhne, dann Schmitz und Köster hervor.

Aus denselben ergiebt sich insbesondere  
a) die Unwahrheit der Prellerschen Behauptung, dass diese Güter nicht sein Eigentum, und er von den Mainzer Handelsleuten angewiesen sei, solche durch den Spediteur Scharppf an sie abzusenden.

Es ergibt sich im Gegentheil daraus der Beweis:

- b) dass diese Güter das Eigentum des Handelsmann Preller sind, und
- c) dass er sie nach den vorliegenden Original-Avis-Briefen, direkt an die Mainzer Handlungshäusern und zwar
- d) durch den Schiffer Oberdahn abgeschickt habe.

Es ergiebt sich weiter daraus:

- e) dass sich Handelsmann Scharppf eines Falsch schuldig gemacht habe, um diese Verschleppung zu decken!

Nach der berichtigten Aussage des Handlungshauses Schmitz und Köster hat nemlich der Handelsmann Scharppf an dieses Handlungshaus das Ansuchen gestellt, es möge einen Brief an ihn in dem Sinne schreiben "als nun es ihm beauftragt, die fraglichen Güter für dasselbe nach Mainz zu speden"; und dieser simulierte Brief ist auch wirklich an Scharppf geschrieben worden.

Die Anretzung des Schiffes Wallenstein ist unwidersprechlich auf dem Neckarstrom vor sich gegangen. Das Schiff wurde zuerst im Hafen selbst angehalten. Als es darauf vom Schiffer Oberdahn eigenmächtig fortgeführt wurde, wurde es durch den Krahnenmeister und Polizeiknecht in der Gegend des kleinen Rheinarms im Neckar arrestirt. Nachdem das Schiff darauf zum drittenmale forttrieb, so wurde es einige hundert Schritte vor dem Ausflusse des Neckars in den Rhein; dieses sind die Ausdrücke der Zeugen, im Neckar angehalten.

Diese Thatsache beruht auf der Aussage des Krahnenmeisters Brunck, des Polizeiknechtes Jaeger und des Steuermanns Aulmich.

Wir sind außer Stand hierüber eine Urkunde vorzulegen, da wir die Akten auf erhobenen Preuss. an das Grossherzogliche

liche Kreis-Directorium eingesendet haben.

Die Abschrift der betreffenden Protocolle wird die zweckmässigste Beurkundung seyn.

Zur Beschleunigung der Sache haben wir die höchste Verfügung des hochpreussischen Ministeriums dem Grossherzoglichen Kreis-Directorium vorgelegt, und den Antrag gestellt, von den betreffenden Protocollen eine Abschrift an Hochststaatliche baldmöglichst gelangen zu lassen!

Wegen dem falschen Manifeste ist wirklich die Untersuchung abhängig und naht sich ihrem Ende.

Mannheim den 15. November 1824.

Gez/v. Fugmann.  
vdt/ May.

Für gleichlautende Abschrift  
mit dem Originale,  
Gez: Büchler.

• Datum

• 15.

Litt. B.

8<sup>o</sup>

Actum. Mannheim 13. November 1826.

Gegenwärtig  
Amtmann Haußl.

Erscheint Krahnenmeister Brueck, legt seine  
Original-Transit-Controle zur Einsicht vor  
und erklärt: etc. etc. etc.

Cuad passum concordem!

"Ich habe übrigens dem Oberdahn persönlich, dann öfters seiner Frau,  
seinem Sohne und seinen Kindern, die amtliche "Vorfügung" seine  
am Krahnen vorher gelegten Güter auszuladen, eröffnet; ich habe dies  
mit aller Ruhe und erforderlichen amtlichen Würdigung gethan;  
allein niemals ist mir Folge geleistet worden, im Gegenteil wurde  
ich gleichsam ausgelacht.

Das Schiff des Oberdahn hieß im Präyton des Hafens hinter  
dem Schlachthause vis à vis des Preuterschen Gartens; Oberdahn  
hätte mit ein wenig Prudenz sich vor den Krahnen begeben können,  
allein das Schiff verließ den Platz, segelte nach der Neckarspitze  
zu und konnte von mir erst dort an der Rhein-Einfahrt er-  
reicht werden.

Es lag demnach eine grosse Widersetzlichkeit von Seiten des  
Oberdahns und seiner Leute vor. Ich berufe mich auf den Polizei-  
Dienst Jäger, auf den Steuermann Aulmich und auf das ganze  
Krahnen Personale und selbst auf die Oberdahnschen Knechte,  
wenn letztere die Wahrheit sagen werden, wie sich Oberdahn durch  
seine Widersetzlichkeit straffällig gemacht hat! etc. etc.

Mannheim den 19. October 1826.

Præsens.  
Amtmann Haußl.

Erscheint der vorgerufene Polizeidienst Andreas Jäger und ließ sich  
pflichtmäßig nach zweckmässigem Befragen dahin vernimmen etc. etc.  
Cuad passum concordem!

Indespon riefen zu gleicher Zeit mehrere Leute dem best. Brueck  
die Worte zu: Herr Krahnenmeister, der Oberdahn hat sein Schiff

am

Ah/

um Krahnenvortreiben lassen! Brunck erklärte mir darauf, dass ich ihm nun folgen müsse, indem er das Oberdahnsche Schiff durch Nachfahren einholen wolle.

Wir beide verfügten uns an den Neckarkrahn und erfuhren dar- selbst, dass das befragliche Ladenschiff des Oberdahn wirklich ab- gefahren sei; ich selbst erblickte dasselbe noch unfern im Neckar in der Gegend des städtischen Austrass-Grabens. Neckarschleusenmeister Brunck und ich fuhren auf einem Nachen so glich dem Schiffe nach und erreichten dasselbe ans Deuters Poliche, wo der kleine Rhein in den Neckar läuft.

Als wir an dem Schiffe ankamen, erklärte bfr. Brunck, dem auf dem Schiffe sich befindenden Steuermann Aulmich, dass das Schiff bei Strafe nicht weiter fahren dürfe, sondern gelandet werden müsse.

Der Steuermann Aulmich bequemte sich auch, diesem Befehle Gehorsam zu leisten, indem er erklärte, er wolle wegen dem Oberdahn keine Unannehmlichkeiten haben. Er ging darauf vom Schiffe ab und fuhr mit unserem Nachen an den Krahn zurück. Den Schiffknechten des Oberdahn wurde sodann bedeutet, dass sie an den Krahn zurückfahren müssten. Allein da dieselben keine Pferde hatten, so wollte bfr. Brunck die Anstalt am Krahn treffen, und die Knechte leisteten das Versprechen immittelst mit dem Schiffe halten zu bleiben.

Als wir hierauf an den Krahn zurückkamen, so besorgte bfr. Brunck die Pferde, um das Schiff zu holen, und ich glaubte damals alles in der Ordnung. Ich ging auch wieder in die Stadt zurück und begegnete dem Oberdahn auf dem Wege, da er gerade von der Stadt heraus und nach dem Krahn ging. Ich sprach nichts mit demselben und er nichts mit mir! Ungefähr eine halbe oder  $\frac{3}{4}$  Stunde darauf, als ich mich wieder auf der Wache befand, kam bfr. Brunck abermals auf die Wache und erklärte mir, Oberdahn wolle sich schon wieder nicht fügen!

Auf Anstehen des bfr. Brunck, dem ich folgte und der sich mit mir zum Polizei-Oberamtmann verfügte, gab uns der benannte P.O. Amtmann den Ausspruch, dass man, wenn sich Oberdahn nicht füge, Militär-Wache nehmen sollte, um die amtliche Weisung, welche bfr. Brunck dem Corvin-Polizei-Amtmann verordnet, benachdrücken zu können.

Wir beide, befragter Brunck und ich, wurden hierauf an den

den Platz Major von Rohlen erwiesen, der uns auf die stadt-  
amtliche Weisung von einer schriftlichen Legitimation übergab, um  
3 Mann Soldaten von der Neckarhafen-Wache mitnehmen zu  
dürfen!

Wir gingen mit der Mannschaft an den Krahnen zurück,  
woselbst wir den Schiffer Oberdahn und dessen Frau person-  
lich trafen. Wir riefen sogleich von den im Hafen anwesenden  
Leuten, dass Oberdahn sein Schiff abermals habe treiben lassen.

Wir setzten uns sogleich mit der Mannschaft ins Boot, fuhren  
dem Schiffe, welches wir auf dem Neckar treiben sahen, sogleich  
nach und erreichten dasselbe immer noch einige hundert Schritte  
in der Mündung des Neckars, woselbst sich dieser in den  
Rhein ergießt.

Wir mußten mehrmals rufen, bis der Schiffer anhielt und  
erst nachgab, als er mich mit der bewaffneten Mannschaft  
erblickte.

Vorgelesen und bestätigt!

Geschehen Mannheim den 25. October 1824.

Praesens:

Amtmann F. Gout.

Erscheint der inzwischen dahier angekommene Steuermann  
Wilhelm Aulrich und gibt zweckmäßig befragt, in Auf-  
sicht seiner Pflichten. Folgendes zur Wahrheit an, etc. etc.  
Quoad passum concernentem!

Als wir bald mit dem Ueberschlagen, die Güter fertig gewesen  
waren, es war Nachmittags, kam der Schiffer Oberdahn und schrie  
uns zu: "Hallo fort, fort! ihr müsst da weg und hinten an die  
Rhine Spitze fahren; Oberdahn schüttet Gache sehr zu baßen, denn  
er half noch selbst die Seile los machen, womit die beiden Schiffe  
sich blankt besanden, wir sind darauf sogleich fort und bis an den  
Ausfluss des kleinen Rheinarms aus Daurus Polleke hingefahren!

Ich habe meinerseits für die so schnelle Abfahrt keinen Grund  
gewußt, besonders da wir nicht einmal mit dem Ueberschlag der  
Güter fertig waren, und dennoch mit beiden Schiffen abfahren  
mußten

müssen, um die Güter in dem St. Mathias : das 2. Schiff des Oberdahns : noch mit uns zu nehmen!

Als wir noch im Hineinfahren an die vorbesagte Stelle begriffen waren kam der Herr Krähnenmeister Preusch, in Begleitung eines uniformirten Polizei-Dieners auf einem kleinen Nachen auf uns zugefahren und erklärte uns, dass wir halten bleiben sollten, indem das Schiff wieder zurück an den Krähnen gebracht werden müsse.

Fch gab hierauf in der Eigenschaft als Schiffs-Steuermann zur Antwort: Ich stelle mir das schon vor, ich werde nicht weiter fahren! Fch vermutete sogleich, dass etwas vorgefallen seyn müsse, weil uns der Krähnen-Meister mit einem Polizei-Dienre nachfuhrt und uns zum Anhalten in gesetzlicher Art beorderte! Fch ließ das Schiff, worauf ich mich befand, auch alsbald herumlaufen und anlanden! Fch begab mich sodann von dem Schiff in das Boot des Krähnenmeisters und fuhr mit demselben an den Krähnen zurück! Fch weis nun weiter nichts mehr, was während meiner Abwesenheit von dem Schiffe dortselbst vorgefallen seyn dürfte, allein ich gab vor meinem Abgehen der Mannschaft die Order, nicht weiter zu fahren. Indessen kam, als ich mich in dem Neckar-Hafen befand, der weitere Befehl, "das Oberdahnsche Schiff sollte zurück in den Hafen gebracht werden", und in dessen Gefolge gab mir der Hafenmeister den Auftrag, mich in der Eigenschaft als Steuermann sogleich auf das Schiff zu geben, um dasselbe, weil es stark beladen war, ohne Gefahrde an die vorige Stelle in den Neckarhafen zurück zu steuern und es an einem sichern Platze anlegen zu lassen!

Da mittlerweile der Krähnenmeister die Nachricht erhielt, dass die Schiffe abermals von ihrem Platze abgefahren wären, und sich zu Thal treiben ließen, so setzte sich derselbe mit 3 Mann Wache, welche von dem nächsten Posten am Neckarthor angelangt waren, dann mit dem Polizei-Dienre Faeger und mit mir wiederholt in einen Nachen, um dem Schiffe nachzufahren! Wir erreichten dasselbe auch noch selbst in dem Neckarflusse, unser von dessen Mündung, so, dass es noch etwa ein halbes Straßengrad Länge bedurfte hätte, um in den Rhein zu gelangen, was wahrscheinlich von den Schiffsknechten beabsichtigt wurde! Der Krähnenmeister auf dem Schiffe zu, dass es halten sollte, und wir fanden bei unserer Ankunft auf demselben bloß die Oberdahnschen Knechte und den Sohn des Oberdahns, Martin, vor! Fch weis nicht anzugeben!

geben, ob Oberdahn selbst das letztere Forttreiben der Schiffe befohlen hat; oder wär er diesen Befehl seinen Knechten hat zugeworfen lassen.  
Noch am nämlichen Abend wurde das Oberdahnsche Schiff in den Neckarhafen zurückgebracht und über den andern Tag darauf, da inzwischen ein Sonntag einfiel, wurden mehrere Stück Güter von da ausgeladen, jedoch die weitere Ladung des Tabaks ruhig fortgesetzt.

Vorgelesen, bestätigt und unterzeichnet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge aus den Original-Protokollen wird hierdurch amtlich beurkundet.

Mannheim den 18. November 1821.

Großherzogliches Stadt-Amt,

Gez. v. Fagemann.

Verf. Mai.

Für gleichlautende Abschrift  
mit dem Originale,  
Gez. Büchler.

Pab.